



WM Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/Protokoll

24. Juli 2013, Frankfurt a.M.

Inhalt

Protokoll AK-Sitzung vom 08.03.2013

Investmentbesteuerung

- Fonds aus Sicht des Aufsichtsrechts (Abgrenzungsfragen)
- AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG)
- Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.11 in der Rechtssache C-284/09
- Fondsliquidationen/Fondsfusionen
- Investmentfondsdaten bei steuerneutralem Umtausch
- Umrechnung von Kennzahlen bei Fremdwährungsfonds
- Rohstoff-Fonds

Direktanlage

- Genussrechte
- Tresorgold
- Quellensteuer auf chinesische H-Aktien
- Anleihen, die über eine rechtlich unselbständige Niederlassung (Annahme) emittiert werden

Sonstiges

Protokoll AK-Sitzung vom 08.03.2013

Anmerkungen/Fragen?

Investmentbesteuerung (1)

Fonds aus Sicht des Aufsichtsrechts (Abgrenzungsfragen) (1)

- Rechtsgrundlage § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB
 - Organismus für gemeinsame Anlage
 - Von einer Anzahl von Anlegern Geld einsammelt
 - Vorliegen einer Anlagestrategie
 - Zum Nutzen der Anleger
 - Kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors

Investmentbesteuerung (2)

Fonds aus Sicht des Aufsichtsrechts (Abgrenzungsfragen) (2)

Konkretisierung:

- **BaFin-Schreiben vom 14.06.2013 „Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens“**
- Rechtsform ist unerheblich
- Beteiligung kann gesellschaftsrechtlicher, mitgliedschaftlicher bzw. schuldrechtlicher Natur sein
- Gewinn- und Verlustbeteiligung muss vorhanden sein
- Gewerbliches Einsammeln von Kapital von einer Anzahl von Anlegern
- Kein Begrenzen auf einen Anleger - theoretische Möglichkeit, dass sich mehrere Anleger beteiligen können
- Die Anlagestrategie muss festgelegt sein und sich von einer allgemeinen Geschäftsstrategie abheben
- Das eingesammelte Kapital darf nicht zum Nutzen des eigenen Unternehmens investiert werden (z.B. Zertifikat, Schuldrechtliche Titel)

Investmentbesteuerung (3)

Fonds aus Sicht des Aufsichtsrechts (Abgrenzungsfragen) (3)

Konkretisierung:

- Das Unternehmen darf nicht operativ tätig werden und folgende Tätigkeiten ausüben
 - Immobilien entwickeln und bauen
 - Güter bzw. Handelswaren herstellen, montieren, tauschen, verkaufen
 - Keine Dienstleistungen außerhalb des Finanzsektors anbieten
 - Ein operativ tätiges Unternehmen darf als Nebenerwerb auch Anlagen in Finanzinstrumenten tätigen

Investmentbesteuerung (4)

Fonds aus Sicht des Aufsichtsrechts (Abgrenzungsfragen) (4)

Praktischer Ansatz:

- Emittenten von Neuemissionen bzw. neu angelegter Emissionen werden via Datenblatt zur Einordnung aufgefordert
- Sollte keine Einordnung durch den Emittent erfolgen, wird sich an der Branchenzugehörigkeit (GD205B) orientiert, ebenso bei bereits in der Datenbank hinterlegten Gattungen
- Darüber hinaus wird sich an Einordnungen bzw. Zuordnungen von Indizes (GD739) orientiert
- Das neue Stammdatenfeld (GD-Feld) wird schnellstmöglich im Produkt IFKplus bereit gestellt
- In diesem Feld werden AIF gemäß § 1 Abs. 3 KAGB mit ja gekennzeichnet
- Alle anderen Instrumente (z.B. Aktien, OGAW-Fonds) erhalten keinen Eintrag (Leerwert)

Investmentbesteuerung (4a)

Fonds aus Sicht des Aufsichtsrechts (Abgrenzungsfragen) (5)

BVI-Vorschlag:

PRÜFUNG (4b)

VORSCHLÄGE

OGAW-Anteil

- Anhand vorhandener Stammdaten / Selbstdeklaration

AIF-Anteil

- Liegt eine Aktie (auch ADRs/GDRs und entsprechende 1:1 Zertifikate) vor, dann prüfe
- 1. Stufe Selbstdeklaration, wenn AIF => AIF-Anteil [+]; falls lt. Selbstdeklaration kein AIF oder keine Angabe, dann weitere Prüfung
- 2. Stufe: Liegt Selbstdeklaration als Holding / UBG vor => AIF-Anteil [-]
- 3. Stufe WM-Branchenschlüssel (falls Indiz für operative Tätigkeit der Aktiengesellschaft vorliegt, dann AIF-Anteil[-])
- 4. Stufe ggf. bestimmte Indexzugehörigkeit (ggf. ex REITs) => AIF-Anteil [-]
- 5. Stufe ggf. manuelle Prüfung (wenn noch AIF [+]) durch WM bei Marktkapitalisierung > 1 Mrd. € anhand öffentlich zugänglicher Unterlagen
- 6. Stufe Zweifelsfallregelung – im Zweifel ein AIF-Anteil

PRÜFUNG (4c)

VORSCHLÄGE

AIF-Anteil

- Falls andere Gattungen vorliegen, dann prüfe:
- 1. Stufe: Selbstdeklaration, wenn AIF-Anteil, dann AIF-Anteil [+], wenn kein AIF-Anteil entsprechend BaFin-Rundschreiben 14.6.2013 (insb. Punkt 6 des BaFin-Rundschreibens), dann AIF-Anteil [-]; falls keine Angabe, dann weitere Prüfung
- 2. Stufe: WM-Klassifikation von Kapitalforderungen (falls eine gute Kapitalforderung mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 c InvStG vorliegt, dann AIF-Anteil [-])
- 3. Stufe: WM-Gattungsart (falls Wertpapier = Optionsschein, dann AIF-Anteil [-]; falls Papiere GD 424 = g mit der Abweichung Wandlung in andere Wertpapiere und auch ohne Verzinsung, jedoch nicht wenn Rückzahlungskurs oder lfd. Zahlungen vom Wert der Papiere abhängt, auf die sich das Wandlungsrecht bezieht => AIF-Anteil [-])
- 4. Stufe: WM-Branchenschlüssel des Emittenten (falls Indiz für operative Tätigkeit – außerhalb Finanzsektor – vorliegt, dann AIF-Anteil [-])
- 5. Stufe: Indexzugehörigkeit
- 6. Stufe: manuelle WM-Prüfung in Einzelfällen
- 7. Stufe: im Zweifel AIF-Anteil [+]

Investmentbesteuerung (4d)

Ergebnis:

Die Abgrenzung zwischen AIF und sonstigem Wertpapier wurde intensiv und kontrovers diskutiert. WM beabsichtigt, schnellstmöglich ein Feld einzuführen, das Auskunft gibt, ob es sich um einen AIF i.S.d. § 1 Abs. 3 KAGB handelt. WM wird sich an Zuordnungen zu Branchen, Index, Klassifikation von Kapitalforderungen etc. orientieren. Sollten keine hinreichenden Informationen vorliegen oder eine negative Abgrenzung gemäß Prüfverfahren möglich sein, die eine abschließende Einordnung ermöglichen, wird unter Berücksichtigung des sich darstellenden Gesamtsachverhalts entschieden. Im Zweifel wird von einem AIF ausgegangen. Bei Neuemissionen bzw. neu in WM angelegten Instrumenten wird der Emittent, Konsortialführer, die Steuerberatungsgesellschaft bzw. allgemein der Initiator im Rahmen des WM-Reportings dazu aufgefordert, eine Einordnung vorzunehmen. Bei der Einordnung wird sich zudem an den Vorschlägen des BVI orientiert

Investmentbesteuerung (4e)

Gemäß Abstimmung sollen alle in WM-Datenhaushalt enthaltenen WKNs/ISINs eine der folgenden Schlüsselzuordnungen erhalten:

- AIF
- Kein AIF
- AIF, aufgrund nicht abschließender Negativabgrenzung (Zweifelsregelung)

Bei den Schlüsselzuordnungen handelt es sich um Vorschläge, die u.U. nach abschließender Abstimmung noch modifiziert werden.

WM beabsichtigt, die Emittenten sowie im besonderen die Emittenten der Zertifikate anzuschreiben bzw. die Datenschnittstellen zu erweitern. WM beabsichtigt, die Emittenten der Zertifikate zu informieren und Ihnen mitzuteilen, wenn aufgrund nicht abschließender Informationen eine Einordnung unter AIF vorgenommen wurde.

Investmentbesteuerung (5)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (1)

- Nicht in Kraft treten zum 22.07.2013
- Verwaltungserlass (BMF-Schreiben vom 18.07.2013) sieht weiterhin die Anwendung des InvG vor
- WM-Umsetzung erfolgte planmäßig zum 71. Änderungsdienst (08.07.2013)
- Felder werden gemäß der Vorgaben bestückt; redaktionelle Änderungen des § 5 InvStG wurden nachvollzogen
- Kennzeichen (Schlüssel in UD087/UD008A) für Wechsel des Besteuerungsregimes wird spätestens zum August (Eildienst) eingerichtet
- Felder:
 - Anwendung Besteuerungsverfahren bei Investmentvermögen
 - Anwendung InvStG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG
 - Gewerbe- bzw. körperschaftsteuerliche deutsche Investmentvermögen
 - Kennzeichen gesellschaftsrechtliche Vorgänge (Schlüssel)

Investmentbesteuerung (5a)

Ergebnis:

Herr Maier, BVI berichtet über den Ablauf des möglichen Gesetzgebungsverfahrens. Letzter Termin wird der Vermittlungsausschuss Anfang September mit Verabschiedung am 20.09.2013 im deutschen Bundestag sein. Die Teilnehmer sprachen sich für die Einrichtung von vier neuen Schlüsseln im Feld UD087 sowie einem neuen Schlüssel im Feld UD008A im Rahmen des Wechsels des Status beim Besteuerungsverfahren aus.

UD087:

- Veräußerung Investmentfonds - Anschaffung Kapital-
Investitionsgesellschaft (§ 8 Abs. 8 InvStG)
- Veräußerung Investmentfonds - Anschaffung Personen-
Investitionsgesellschaft (§ 8 Abs. 8 InvStG)

Investmentbesteuerung (5b)

- Veräußerung Kapital-Investitionsgesellschaft - Anschaffung Investmentfonds (§ 20 InvStG)
- Veräußerung Personen-Investitionsgesellschaft - Anschaffung Investmentfonds (§ 20 InvStG)

UD008A:

- Wechsel des Besteuerungsregimes bei Investmentvermögen

Bei den Schlüsselzuordnungen handelt es sich um Vorschläge, die u.U. nach abschließender Abstimmung noch modifiziert werden. Der Wechsel der Besteuerungsregime vom Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Wechsel von der Investitionsgesellschaft in ein Investmentfonds erfolgt nicht im Bundesanzeiger, er ist somit immer direkt an WM zu melden (Bringschuld der Gesellschaft).

Investmentbesteuerung (5c)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (2)

- Feld:
 - Anwendung InvStG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG (Vorschlag Umsetzung)
 - Alle deutschen Spezialfonds werden als offene AIF i.S.d. § 1 Abs. 1b InvStG eingestuft
 - Wie ist mit lux. Spezialfonds zu Verfahren?
 - AIF, die keine Investmentfonds sind, werden im Zweifel als Kapitalinvestitionsgesellschaft gekennzeichnet
 - Aufgrund der schwierigen Abgrenzung, werden Gesellschaften die ggf. als AIF einzustufen wären, mit Schlüssel Sonstige gekennzeichnet

Investmentbesteuerung (5d)

Ergebnis:

Die Einschließung von Spezialfonds sollte nach Rücksprache mit den Emittenten erfolgen.

Investmentbesteuerung (5e)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (3)

- Feld:
 - Anwendung Besteuerungsverfahren bei Investmentvermögen
 - Sofern sich aufgrund eines eigenen Fehlers eine andere Einschätzung für die Anwendung der Besteuerungsverfahren ergibt, wird der Datensatz storniert und neu angelegt ohne Änderung des Datums Gültigkeit ab

Ergebnis:

Bei Storno ist immer ein Änderungsdatum zu liefern.

Investmentbesteuerung (6)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (4)

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 1b Nr. 5j) InvStG i.V.m. § 1 Abs. 1b Nr. 6,7 InvStG**
- Beteiligung eines Investmentfonds an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
- § 284 Abs. 2 Nr. 2i) KAGB spricht allgemein von Unternehmensbeteiligungen
- Max. 20% in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Die Höhe der Beteiligung wird auf 10% begrenzt

Investmentbesteuerung (7)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (5)

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 1b Nr. 5j) InvStG i.V.m. § 1 Abs. 1b Nr. 6,7 InvStG**
- WM-Service:
- Neues Feld Personengesellschaft versus Kapitalgesellschaft
- Eingruppierung nach Personen- und Kapitalgesellschaft
- Emittenten- bzw. Gattungsebene (GD/MD-Feld)
- Orientierung an Vorgaben der ausländischen Gesellschaftstypen

Ergebnis:

Die Teilnehmer sprachen sich für die Einrichtung eines Stammdatenfeldes auf Gattungsebene aus. Insgesamt wurde festgehalten, dass die Investmentbranche eine solche Unterscheidung vornehmen muss und somit sinnvoll ist, dass dies einheitlich vorgenommen wird. Personen- bzw. Kapitalgesellschaften werden gekennzeichnet, andere Emissionen erhalten den Leerwert. WM prüft schnellstmöglich, inwieweit das geforderte Feld eingerichtet werden kann.

Investmentbesteuerung (8)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (6)

- **§ 1 Abs. 1 Nr. 1b Nr. 7 InvStG i.V.m. § 288 Abs. 1 KAGB**
- Steuerlich wird die Höhe der Beteiligung auf Basis des Kapitals ermittelt
- Investmentrechtlich wird die Höhe der Beteiligung an den Stimmrechten festgemacht
- WM-Service:
 - Neues Feld Gesamtkapital, auf deren Basis der Anteil am Kapital eines Fonds pro KapGes ermittelt werden kann

Ergebnis:

WM prüft, ob die gewünschten Informationen erbracht werden können.

Investmentbesteuerung (9)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (7)

- **§ 19 InvStG Kapital-Investitionsgesellschaften**

- Sollte nicht eindeutig geklärt werden können, ob eine in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ansässige Kapital-Investitionsgesellschaft (AIF) steuerlich vorbelastet ist bzw. in einem Drittstaat ansässig ist und einer Ertragsteuer von mindestens 15% unterliegt, wird von einer Dividende (Ausschüttung) ausgegangen, die nicht § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG unterliegt
- WM-Service:
- GD505D/ED034 Anwendung Teileinkünfteverfahren

Ergebnis:

Die Mehrheit der Teilnehmer hat dem Ausweis zugestimmt.

Investmentbesteuerung (10)

AIFM-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) (8)

• § 19 InvStG Kapital-Investitionsgesellschaften

- Inwieweit werden Veräußerungsgeschäfte dem Aktienverlusttopf gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG zugeordnet?
- Kapital-Investitionsgesellschaften können in unterschiedlichen Rechtsformen begeben werden
- LLC (ähnlich unserer GmbH) werden gegenwärtig nicht § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG zugeordnet
- Eine generelle Zuordnung zum Aktienverlusttopf kann somit nicht pauschal erfolgen, da sonst Widersprüche zu den originären Kapitalgesellschaften, die keine AIF sind, ausgelöst werden
- Allerdings könnte man aus Vereinfachungsgründen bei Kapital-Investitionsgesellschaften, im Gegensatz zu operativ tätigen Kapitalgesellschaften, aus Vereinfachungsgründen immer von Kapitalgesellschaften i.S.v. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG ausgehen
- Wie wird das im Arbeitskreis gesehen?

Investmentbesteuerung (10a)

Ergebnis:

Kapital-Investitionsgesellschaften können in unterschiedlichen Rechtsformen ausgestaltet sein. Sollte eine ausländische Kapitalgesellschaft mit einer inländischen Aktiengesellschaft vergleichbar sein, ist von einer Gesellschaft i.S.v. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG auszugehen und die AIF werden dem Aktienverlusttopf (GD505E = 1) zugeordnet; in allen anderen Fällen erhalten die AIF eine Zuordnung zum allgemeinen Verlusttopf (GD505E = 2). In Zweifelsfällen bei nicht abschließender Klärung werden wiederum die AIF dem Aktienverlusttopf zugeordnet.

Investmentbesteuerung (11)

Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.11 in der Rechtssache C-284/09 (1)

- **Erweiterung des Fondsreportings für die Weiterverrechnung von Zielfondsdaten**

- Folgende Informationen wurden im Zeitablauf über WM angefragt

WM-Feld	Content
EDneu	Deutsche Dividenden ohne REIT-Dividenden (neu/Zufluss > 28.02.2013) BV KStG
EDneu	Ausländische Dividenden aus Zielfonds mit anrechenbarer QueSt BV KStG (Zufluss ab 01.03.2013)
EDneu	Ausländische Dividenden aus Zielfonds mit fiktiver QueSt BV KStG (Zufluss ab 01.03.2013)
EDneu	Anrechenbare Quellensteuer auf Dividenden aus Zielfonds BV KStG (Zufluss ab 01.03.2013)
EDneu	Abziehbare Quellensteuer auf Dividenden aus Zielfonds BV KStG (Zufluss ab 01.03.2013)
EDneu	Fiktiv anrechenbare Quellensteuer auf Dividenden aus Zielfonds BV KStG (Zufluss ab 01.03.2013)

- Welche Felder sind notwendig und ggf. zum Oktober einzurichten?

Investmentbesteuerung (11a)

Ergebnis:

Der Arbeitskreis schlägt vor, folgendes ED-Feld einzurichten:

„Deutsche Dividenden ohne REIT-Dividenden (alt/Zufluss < 01.03.2013) BV KStG“

Das Feld stellt eine Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) mm) InvStG dar.

Investmentbesteuerung (12)

Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.11 in der Rechtssache C-284/09 (2)

- *Die neu eingerichteten Felder zum Zwischen-Release erhalten bereits den Gesetzesverweis gem. AIFM-StAnpG*
- *Das Meldeformular wird allerdings erst zum Oktober-Release überarbeitet und bereitgestellt*

ED450 = gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) oo) InvStG

ED451 = gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) gg) InvStG

ED452 = gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) hh) InvStG

ED453 = gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) ii) InvStG

ED456 = gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) nn) InvStG

Investmentbesteuerung (13)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (1)

- **Liquidation Klassischer Veräußerungsvorgang gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG**
 - Veräußerung gegen Anteilscheinrückgabe (Rücknahmepreis bzw. NAV)
 - Zum Zeitpunkt der Liquidation mit Ausbuchung der Fondsanteile über die Lagerstelle wird sowohl ein Zwischengewinn als auch ein thesaurierter Ertrag > 0 (Beststeuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG) gemeldet
 - Es können auch Thesaurierungen nach der Liquidation mit Ausbuchung der Fondsanteile erfolgen
 - Durch diese Konstellation entsteht eine doppelte steuerliche Erfassung der zugeflossenen Erträge
 - Im Markt gibt es unterschiedliche Ausweise, die letztendlich der nicht eindeutigen Rechtslage geschuldet sind
 - Vorteil des § 5 Ertragsreportings ist, dass ggf. noch Quellensteuern angerechnet werden können

Investmentbesteuerung (14)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (2)

- **Liquidation Klassischer Veräußerungsvorgang gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG**
 - Beispiel: LU0292461901 CB World
 - Was wäre, wenn eine Thesaurierung nach Ausbuchung gemeldet wird?
 - Wie lässt sich das Problem der doppelten Meldung lösen?
 - Wie wird das im Arbeitskreis gesehen?
 - Was soll WM leisten/tun?

Investmentbesteuerung (15)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (3)

- **Teilliquidation**

- Die Zahlungen stellen entweder Kapitalertrag bzw. Substanz (Kapitalrückzahlung) dar
- Transparenter Fonds (DE)
- Die ausgeschüttete Substanz wird im Rahmen der § 5 Daten in den Erträgen ausgewiesen (ED008H/§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) InvStG
- Anschaffungskosten werden um die ausgeschüttete Substanz gekürzt (ID920/§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG)
- Rückzahlung gegen Anteilsscheinrückgabe im Arbeitsgebiet Umtausch - bis dato keine Fälle bekannt
- Gibt es Probleme bei Fondsliquidationen von deutschen Fonds?
- Gibt es datentechnische Probleme?

Investmentbesteuerung (16)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (4)

- **Teilliquidation**

- Die Zahlungen stellen entweder Kapitalertrag bzw. Substanz (Kapitalrückzahlung) dar
- Transparenter Fonds (nicht DE)
- Die ausgeschüttete Substanz wird im Rahmen der § 5 Daten in den Erträgen ausgewiesen (ED008H/§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) InvStG
- Anschaffungskosten werden um die ausgeschüttete Substanz gekürzt (ID920/§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG)
- Rückzahlung gegen Anteilsscheinrückgabe im Arbeitsgebiet Umtausch
- Zu jeder einzelnen Teilzahlung (1. Zahlung, 2. Zahlung,...) wird ein entsprechender Umtausch angelegt, entweder mit oder ohne Teilbeträge; u.U. ergänzender Texthinweis in UD998 mit Verweis, dass die Liquidationszahlungen im Arbeitsgebiet Erträge ausgewiesen werden

Investmentbesteuerung (17)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (5)

- **Teilliquidation**

- Bei der letzten Rate wird ein Veräußerungsvorgang ausgelöst
WM kennzeichnet diese Vorgänge entsprechend im Feld UD087 (Schlüssel 377 Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages)
- Gibt es Probleme bei Fondsliquidationen von ausländischen Fonds?
- Gibt es datentechnische Probleme?
- Sind Verbesserungen bzw. Änderungen notwendig?

Investmentbesteuerung (18)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (6)

- **Teilliquidation**

- Die Zahlungen stellen entweder Kapitalertrag bzw. Substanz (Kapitalrückzahlung) dar
- Intransparenter Fonds (DE und nicht DE)
- Gezahlte Beträge (Teilliquidationen) werden ausschließlich im Arbeitsgebiet Umtausch ausgewiesen (1. Zahlung, 2. Zahlung,.....)
- Anschaffungskosten werden nicht gekürzt
- Die letzte Rückzahlung (Teilliquidation) mit Anteilscheinrückgabe wird gegen die Anschaffungskosten gebucht
- Die Vorgänge werden folgendermaßen klassifiziert:
- Schlüssel 379 = Substanzauskehr eines intransparenten Fonds, Kapitalertrag in Höhe des Auskehrungsbetrages
- Schlüssel 377 = Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages (letzte Zahlung)
- Gibt es Probleme bei Teilliquidationen von intransparenten Fonds

Investmentbesteuerung (19)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (7)

- **Liquidationen vs. Mehrbetrag gem. § 6 InvStG**
 - Fondsgeschäftsjahr = Kalenderjahr
 - Sachverhalt wird anhand eines Beispiels erläutert

Fonds hat Geschäftsjahr = Kalenderjahr

Fonds wird zum 15.04.2013 liquidiert mit Rückgabe der Anteilsscheine; die Liquidation stellt ein Veräußerungsvorgang gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG dar.

Kauf: 100

Liquidationsbetrag: 90

Mehrbetrag 2011: 10

Mehrbetrag 2012: 5

Die MB wurden dem Kunden in den Steuerbescheinigungen 2011 und 2012 im nachrichtlichen Teil ausgewiesen

Veräußerung/Steuerbescheinigung 2013 (Ausstellung in 2014):

- Ermittlung des Veräußerungsgewinn ohne Korrektur der zugeflossenen MB (BMF-Schreiben vom 18.08.2009, Tz. 196a)

$90 - 100 = -10$

- Nachholender Steuerabzug der besitzanteilig zugeflossenen Erträgen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

Kauf: 0 (ID909)

Liquidation: 15 (ID909)

Es werden 15 nachholend besteuert

Investmentbesteuerung (20)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (8)

• Liquidationen vs. Mehrbetrag gem. § 6 InvStG

- Für den Zeitraum 2013 sind bis zur Liquidation darüber hinaus ggf. Zwischengewinn-Ersatzwerte zu berücksichtigen (vgl. BMF-Schreiben vom 18.08.2009, Tz. 121)

- Der errechnete Zwischengewinn ist 4 (beispielhaft)

- Einen Mehrbetrag gemäß § 6 InvStG für 2013 würde ich nicht ermitteln. Der MB ist kalenderjahresbezogen zu ermitteln, dabei fließen dem Anleger der den Anteil mit Ablauf des Kalenderjahres hält die MB zu. Da der Anteil bereits veräußert bzw. liquidiert ist können ihm keine MB zufließen. M.E. erfolgt mit Ansatz des Zwischengewinn-Ersatzwertes bis zum Zeitpunkt der Veräußerung eine sachgerechte Besteuerung der zugeflossenen Erträge. Anders würde man auch nicht beim transparenten Fonds besteuern, auch hier würden nur die bis zur Rücknahme aufgelaufenen Zwischengewinne erfasst.

- Sollte meine Auffassung nicht von Ihnen gestützt werden, bitten wir darum uns genau mitzuteilen wie dieser Steuersachverhalt abzuwickeln ist.

- Z.B.

- Ermittlung des MB zum Zeitpunkt der Liquidation, damit die Bank bei Rücknahme die ermittelten MB (also den MB 2013) nachholend besteuern kann (nachholender Steuerabzug), darüber hinaus würde die Bank den Betrag in der Steuerbescheinigung 2013 im nachrichtlichen Teil ausweisen. Oder aber die Bank weist nur den Betrag in der Steuerbescheinigung im nachrichtlichen Teil aus, da zum Zeitpunkt der Rücknahme keine MB vorliegen bzw. ermittelt werden, da WM nur zum Jahresanfang MB auf Basis des Kalenderjahrs berechnet. Wie dem auch ist, wir benötigen hierzu genaue Vorgaben, da das eine Abweichung vom gegenwärtigen Ermittlungsverfahren darstellt.

- Bitte teilen Sie mir **kurzfristig (Bitte der Fondsdepotbank)** mit, wie wir den Sachverhalt steuerlich darstellen sollen bzw. ob hier für 2013 ein MB zu ermitteln ist und wann dieser zu rechnen ist - zum Zeitpunkt der Liquidation oder zum Geschäftsjahresende. Oder aber bestätigen Sie mir meinen Ansatz.

Investmentbesteuerung (21)

Fondsliquidationen/Fondsfusionen (9)

- **Fondsfusionen gemäß §§ 14 , 17a InvStG**
 - KAG übermittelt WM einen Zwischengewinn zum Zeitpunkt der steuerneutralen Fusion
 - Es werden somit einerseits thesaurierte Erträge und andererseits Zwischengewinne gemeldet
 - Teile der AK-Mitglieder berichteten, dass die Zwischengewinne nicht berücksichtigt werden
 - Grund sei die fehlende Rechtsgrundlage

Investmentbesteuerung (21a)

Ergebnis:

Aufgrund der Komplexität, der nicht abschließenden steuerlichen Klärung sowie der Vielfalt an Variationen bei Liquidationen bzw. Teilliquidationen konnte kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Folgendes wurde festgehalten:

Ein Teilnehmer schildert folgende Liquidationsvarianten:

- Die Anleger werden vor der eigentlichen Liquidation abgefunden
 - Nullthesaurierung (Ertragsausgleich) zum Liquidationszeitpunkt bzw. innerhalb der 4 Monatsfrist
 - Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Rückgabe

Investmentbesteuerung (21b)

- Die Anleger werden zum Zeitpunkt der Liquidation abgefunden
 - Thesaurierung zum Liquidationszeitpunkt bzw. innerhalb der 4-Monatsfrist
 - Kein Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Rückgabe

Die Teilnehmer wünschen bei transparenten Investmentvermögen für Teilliquidationen immer eine Ertragsausschüttung. Entweder über ED008A bzw. ED008H (Substanz). Bei letzter Zahlung soll ein Umtausch mit steuerlichem Kennzeichen gesetzt werden, damit ein Veräußerungsvorgang angestoßen wird. Die Teilnehmer wünschen, dass die WM bei fehlender Mitteilung Lagerstelleninformationen verarbeiten, damit der Geldeingang verbucht werden kann. Bei intransparenten Investmentvermögen werden weiterhin alle Zahlungen im Arbeitsgebiet Umtausch veröffentlicht. Es werden keine Zwischengewinne von WM ohne Auftrag der KVG gelöscht.

Investmentbesteuerung (22)

Investmentfondsdaten bei steuerneutralem Umtausch (1)

- ***Steuerneutraler Tausch nicht i.S.d. §§ 14, 17a InvStG***
- Trotzdem Übertrag der Steuerdaten (ADDI, Korrekturgrößen gem. § 8 Abs. 5 InvStG, ZWG etc.) auf die „neue Gattung“ (ISIN)
- Aktuell werden keine Daten auf die „neue Gattung“ (ISIN) übertragen
- Geschäftsfälle werden meist als steuerneutraler Titeltausch klassifiziert (UD087 = 222)
- Bsp: 934213 - A1H74E, A0MVOK - A1JT66, 980230 - A1R1KA
- Vorschlag Caceis:
 - Übernahme der historischen Gattungsdaten der alten Gattung in die neue Gattung
 - Behandlung analog steuerneutraler Fondsfusionen

Ergebnis:

Ein Teil der Teilnehmer wünscht den Übertrag auf die neue Gattung. Gemäß Info einer Teilnehmerin, hat sich WM bereits in einem anderen Arbeitskreis verständigt und entschlossen, den Übertrag ab 2016 vorzunehmen.

Investmentbesteuerung (23)

Umrechnung von Kennzahlen bei Fremdwährungsfonds (1)

- **§ 8 Abs. 5 InvStG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG**
- Thesaurierten Erträge werden nach Umrechnung in Euro akkumuliert
- Bereinigungsgröße für die Korrektur des VG werden in Euro umgerechnet und akkumuliert
- Alt-Veräußerungsgewinne werden nicht in Euro umgerechnet
- Zwischengewinne werden nicht in Euro umgerechnet
- Aktien- und Immobiliengewinn sind Prozentwerte
- Fall: A1J6VN Schroder ISF-RMB Fixed Income, Währung Renminbi
 - Aufgrund fehlender Umrechnungskurse konnte keine Umrechnung in Euro erfolgen
 - Möglich wäre eine Umrechnung von Offshore Renminbi in Dollar und von Dollar in Euro
 - Soll WM in diesen Fällen eine doppelte Umrechnung vornehmen?

Investmentbesteuerung (23a)

Ergebnis:

Bei fehlenden Devisenkursen soll grundsätzlich kein ADDI in Fremdwährung geliefert werden. Bei fehlenden Wechselkursen erfolgt keine doppelte Umrechnung. In Einzelfällen wird ggf. bei Vorlage eines Devisenkurses umgerechnet.

Investmentbesteuerung (24)

Rohstofffonds (1)

Beispiel Goldfonds (ETF): Antwort einer Mailanfrage

- a.) Die Struktur wird heute entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung zu den Zertifikaten oder anderer Forderungen auch mit Sachlieferung wie eine Kapitalforderung/Wertpapier behandelt.
- b.) An der Struktur und damit auch an der Einordnung entsprechend dem BMF Erlass zu den "Sachforderungen" hat sich nichts geändert.
- c.) Die Übergangsregeln zum Investmentsteuergesetz berücksichtigt nicht die Konstellation, dass etwas heute als Wertpapier behandelt wird, zukünftig jedoch nicht.

Es liegt letztlich eine Lücke vor. Dies ist auch daran erkennbar, dass hier Regelung fehlt, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Auf den 22.7.2013? Auf das Ende des Geschäftsjahres des ETF? Wenn mitten im Geschäftsjahr, wie sollten dann die passiven Einkünfte ermittelt werden? (bei Investmentfonds gibt es spezielle Übergangsregeln, die anderen Fälle umfassen heute schon existierende Gesellschaften, bei denen sich letztlich nur die Dividendenbesteuerung verändert (AStG gab es da schon immer).

Ebenso fehlt eine Regelung, wie wäre denn die "Umqualifizierung" zu bewerten? Als fiktive Veräußerung? Obwohl sich weder die Struktur noch der Anleger geändert hat? Und der Anleger letztlich eine "Aktie" halten würde. (hier sollte es zumindest dazu kommen, dass die Anschaffungswerte und Daten fortgeführt werden).

Insgesamt würde die Argumentation also darauf heraus laufen, weil sich weder an der Struktur noch an dem Anleger noch an der Einschätzung des BMF zur Qualifikation von "Sachforderungen" etwas geändert hat, die zukünftige steuerliche Behandlung gleich bleibt.

Investmentbesteuerung (25)

Rohstofffonds (2)

- Wie sollte eine zukünftige Verschlüsselung aussehen?
- Investmentfonds - wohl eher nicht wegen meist fehlender Risikomischung?
- Investitionsgesellschaft - wahrscheinlicher?
- Aktuell in WM als Investitionsgesellschaft geschlüsselt
- Sonstiges Wertpapier?

Ergebnis:

Aller Voraussicht werden die meisten Rohstofffonds (z.B: ETF auf physische Edelmetalle) künftig dem Besteuerungsregime einer Investitionsgesellschaft unterliegen.

Direktanlage (1)

Genussrechte (1)

- Aktienähnliche Genussrechte
- Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG keine Zuordnung zum Aktienverlusttopf
- WM hat das Genussrecht in GD197 als aktienähnlich gekennzeichnet, sowie in GD505E dem allgemeinen Verlusttopf zugeordnet
- Emittent vertritt gemäß Schreiben eine andere Auffassung (nächste Seite)

Ergebnis:

Die Zuordnung zum allgemeinen Verlusttopf wurde bestätigt.

Direktanlage (2)

Genussrechte (2)

„Wie gerade am Telefon besprochen hier die Antwort welche wir seinerzeit von unserer Rechtsabteilung bezüglich des Genussscheines erhalten hatten: Im deutschen Recht sind Genussscheine (die verbriefte Form von "Genussrechten") eine "hybride Finanzierungsform" und werden als "schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis" bezeichnet.

Dies ist im schweizerischen Recht deutlich anders. Die Genussscheine werden im Obligationenrecht im XXVI. Titel "Die Aktiengesellschaft" im 1. Abschnitt unter "Allgemeine Bestimmungen", OR Art. 657 M geregelt (unter Artikel 650 bis 656 K werden Veränderungen des Aktienkapitals und schliesslich in Artikel 656 a L die Partizipationsscheine behandelt). Genussscheine können als Inhaberpapiere und als Namenpapiere verbrieft werden, wobei aber auch ein aufgeschobener Titeldruck möglich ist.

In OR Art. 657 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Genussschein keinen Nennwert haben darf und nicht "gegen eine Einlage ausgegeben werden" darf. Damit ist deutlich festgelegt, dass der Genussschein schweizerischen Rechts kein Finanzierungsinstrument darstellt. Im schweizerischen Recht können Genussscheine wie die Aktien nur unter Mitwirkung der Generalversammlung und damit der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Genussschein schweizerischen Rechts kann recht frei gestaltet werden, ist jedoch grundsätzlich den Beteiligungsrechten zuzuordnen und somit "aktiengleich". Insbesondere in der Ausgestaltung bei Roche stellt er ein den Aktien gleichgestelltes und als Inhaberpapier ausgestaltetes Beteiligungsrecht ohne Stimmrecht dar.“

Direktanlage (3)

Genussrechte (3)

- BFH-Urteil vom 12.12.2012, I R 27/12
- Genussrechte sind keine Finanzinnovationen
- Keine Anwendung von § 52a Abs. 10 Satz 7 i.d.F. 2009 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG i.d.F. 2009
- Aktuell keine Umschlüsselung in GD504A
- BMF-Schreiben soll folgen

Ergebnis:

Der Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen.

Direktanlage (4)

Tresorgold (1)

- Keine Kapitalforderung gemäß §20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 2 EStG
- Keine Kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte
- Ggf. privates Veräußerungsgeschäft
- Allgemeiner Einkommensteuertarif
- Erweiterte WM-Darstellung?
- Darstellung in WM analog sonstiger Rohstoffe (nächste Seite)

Direktanlage (5)

Tresorgold (2)

A0C37M	XC000A0C37M5	GKO	GLL-Maske	Q: e	FDaten	22.07
	Zucker			Nummer 11		
70D88		099	88	1	9000	/ / /1
Feldbezeichnung	NEU	-----			STAMMDATEN	
-----+						
Steuer-/Q.St.-Art	0				88	Sonstiges
Quellen-St. voll	0				0	
Quellen-St. verm.	0				0	
Quellen-St. rückf	0				0	
Quellen-St. fikt.	0				0	
Ertragsart	US-Qst					
Abw. Best.-Land						
FTS Frankreich	V					
Relevanz FTS						
FTS Italien	V					
Relevanz ITS						
Zinsabschlagst.*i	0				0	
Veröff. A-Gewinn						
Veröff.Immogewinn						
Abg.-Steuersatz	0				0	

Direktanlage (5a)

Ergebnis:

Tresorgold soll analog anderer Rohstoffe (z.B. Zucker) geschlüsselt werden. Weitergehende Informationen werden aktuell nicht gewünscht. Diese Vorgänge werden bankenseitig abgewickelt.

Direktanlage (6)

Quellensteuer auf chinesische H-Aktien (1)

- Chinesische Gesellschaften mit Notierung im Hang Seng Index
- Bsp: WKN 578971 China Petro. + Chem.
- Anrechnung einer Enterprise Income Tax (Körperschaftsteuer) i.H.v. 10% beim Anleger im PV
- M.E. handelt es sich um keine anrechenbare Quellensteuer
- Für auf die alternativ zugeteilten Aktien wird QueSt über die Bardividende einbehalten
- Anrechnung von fiktiver Quellensteuer sollte gemäß DBA möglich sein
- Inwieweit kann fiktive Quellensteuer auf alternativ zugeteilte Bonusaktien angerechnet werden?

Direktanlage (6a)

Ergebnis:

Die Mehrheit der noch anwesenden Teilnehmer haben sich dafür ausgesprochen, jetzt und zukünftig keine Enterprise Income Tax (Körperschaftsteuer) auszuweisen, auch wenn die Lagerstellen einen undifferenzierten Taxausweis vornehmen. Der Ausweis führt mehr zur Verwirrung und ggf. zu einer verbotenen Anrechnung auf Anlegerebene. Die Anrechnung von fiktiver Quellensteuer auf die zugeteilten Stockdividenden konnte ad hoc nicht geklärt werden. Es ist eine individuellen DBA-Prüfung vorzunehmen.

Direktanlage (7)

Anleihen die über eine rechtlich unselbständige Niederlassung (Annahme) emittiert werden (1)

- I.d.R. wird bei rechtlich unselbständigen Niederlassungen auf den zivilrechtlichen Schuldner der Kapitalerträge abgestellt (Bsp.: Sitz DE, Begebung über die Italien-Branch)
- Gemäß Artikel 11 Abs. 5 OECD-Musterabkommen wird in bestimmten Fällen bei der Besteuerung auf die Betriebsstätte abgestellt (Bsp: siehe oben - Quellensteuer Italien)
- Sofern wir vom Emittenten, Wirtschaftsprüfer etc. eine Bestätigung erhalten, stellen wir die Daten vom Standard auf eine Branch-Besteuerung um; bei der anrechenbaren QueSt wird auf das Land der Branch abgestellt
- Lagerstellen nehmen Quellensteuerabzug vor
- Aktuell liegen über zwei dutzend Fälle zur Umschlüsselung auf Branch-Tax Portugal, Spanien und Italien vor
- Aktuell bei DB in Prüfung

Direktanlage (8)

Anleihen die über eine rechtlich unselbständige Niederlassung (Annahme) emittiert werden (2)

- Aktuell in Frage kommende Gattungen

Emittent	WKN	ISIN	Short Name	Emissionstag
Italy (DB Milan)	DE1T63	IT0004765027	7yr EUR Range Accrual Note	16.11.2011
Italy (DB Milan)	DE1T62	IT0004763477	7yr EUR Zero Coupon Note	16.11.2011
Italy (DB Milan)	DE2KC2	IT0004775307	6yr EUR Fixed Floating Rate Note with Cap	29.12.2011
Italy (DB Milan)	DE2KC1	IT0004775315	7yr EUR Zero Coupon Note	24.01.2012
Italy (DB Milan)	DE1T65	IT0004780679	Fixed to Floater	09.02.2012
Italy (DB Milan)	DE1T66	IT0004780661	Accrual Note	07.02.2012
Italy (DB Milan)	DE1T67	IT0004780653	Leverage Floater Note	07.02.2012
Italy (DB Milan)	DE1T64	IT0004780687	Fixed Rate Coupon Note	09.02.2012
Italy (DB Milan)	DE1T69	IT0004794787	Range Accrual	28.02.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7B	IT0004795149	Altiplano Note	05.03.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7C	IT0004796741	4y EUR Floating Rate Note	30.03.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7E	IT0004794811	2y tenor Fixed Rate note	05.04.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7D	IT0004794803	2Y Fixed Rate Bond	05.04.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7H	IT0004812423	7y EUR Zero Coupon Note	15.05.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7G	IT0004812431	6y EUR Range Accrual Note	15.05.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7F	IT0004809106	7Y_ZeroCoupon Note	22.05.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7J	IT0004817463	7y EUR Zero Coupon Note	29.06.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7K	IT0004828171	10yr EUR Zero Coupon Note	06.09.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7N	IT0004866981		05.11.2012
Italy (DB Milan)	DE1T7L	IT0004852312	10yr EUR Zero Coupon Note	13.11.2012

Direktanlage (9)

Anleihen die über eine rechtlich unselbständige Niederlassung (Annahme) emittiert werden (3)

- **Aktuell in Frage kommende Gattungen**

Portugal (DB Portugal)	DE8QVS	PTDEUBOM0004	10yr EUR 100% Default Credit Linked Note	30.04.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QVR	PTDEUAOM00055,5yr EUR 90% Default Credit Linked Note	18.05.2012	
Portugal (DB Portugal)	DE8QVV	PTDEUEOM0001	Cash settled pro-contra CLN	29.06.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QVT	PTDEUCOM0003	10yr EUR 100% Default Credit Linked Note	29.06.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QVU	PTDEUDOM0002	10yr EUR 100% Default Credit Linked Note	29.06.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QVW	PTDEUFOM0000	10yr EUR 100% Default Credit Linked Note	31.07.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QVY	PTDEUHOM0008	1yr EUR Floating Rate Note	25.09.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QVX	PTDEUGOM0009	10yr 90% Principal Protected Note - CLN	28.09.2012
Portugal (DB Portugal)	DE8QV0	PTDEUIOM0007	Autocallable Note	30.04.2013
Portugal (DB Portugal)	DE8QV1	PTDEUJOM0006	Autocallable Note	13.05.2013
Portugal (DB Portugal)	DE8QV2	PTDEUKOM0003	Autocallable Note	28.06.2013
Portugal (DB Portugal)	DE8QV3	PTDEULOM0002	4y EUR Autocallable Note on Equity Basket	09.08.2013
Spanien (DB Madrid)	DB2SAV	XS0461615725	75% principal protected CLN	17.05.2012
Spanien (DB Madrid)	DB1Y3A	XS0461347881	75% principal protected CLN	29.06.2012
Spanien (DB Madrid)	DX0T64	XS0833141251	2y EUR Fixed Rate Note	01.10.2012
Spanien (DB Madrid)	DX0T65	XS0836269091	2y EUR Fixed Rate Note	01.10.2012
Spanien (DB Madrid)	DB1Y3N	XS0461349150	Credit-linked Notes	31.10.2012
Spanien (DB Madrid)	DX27XJ	XS0839016325	Fixed Rate Coupon Note	13.06.2013
Spanien (DB Madrid)	DX27XK	XS0839016598	Fixed Rate Coupon Note	13.06.2013

Direktanlage (10)

Anleihen die über eine rechtlich unselbständige Niederlassung (Annahme) emittiert werden (4)

- ***Schriftverkehr Lagerstelle:***

Non-Italian resident Securityholders

Where the Securityholder is a non-Italian resident, without a permanent establishment in Italy to which the Notes are effectively connected, an exemption from the imposta sostitutiva applies provided the non-Italian resident beneficial owner is either (a) resident, for tax purposes, in a country which allows for a satisfactory exchange of information with Italy; or (b) an international body or entity set up in accordance with international agreements which have entered into force in Italy; or (c) a Central Bank or an entity which manages, inter alia, the official reserves of a foreign State; or institutional investor which is resident in a country which allows for a satisfactory exchange of information with Italy, even if it does not possess the status of taxpayer in its own country of residence.

The imposta sostitutiva will be applicable at the rate of 12.5 per cent.

and, as of 1 January 2012, pursuant to Decree No. 138, at a rate of 20 per cent. (or, in any case, at the reduced rate provided for by the applicable double tax treaty, if any) to interest, premium or other income paid to Securityholders who are resident, for tax purposes, in countries which do not allow for a satisfactory exchange of information with Italy.

According to Law No. 244 of 24 December 2007 (the "Budget Law 2008"), a Decree still to be issued will introduce a new "white list" replacing the current "black list" system, so as to identify those countries which allow for a satisfactory exchange of information.

In order to ensure gross payment, non-Italian resident Securityholders must be the beneficial owners of the payments of interest, premium or other income and (a) deposit, directly or indirectly, the sum with a resident bank or SIM or a permanent establishment in Italy of a non-Italian resident bank or SIM or with a non-Italian resident entity or company participating in a centralised securities management system which is in contact, via computer, with the Ministry of Economy and Finance and (b) file with the relevant depository, prior to or concurrently with the deposit of the Notes, a statement of the relevant Securityholders, which remains valid until withdrawn or revoked, in which the Securityholder declares to be eligible to benefit from the applicable exemption from imposta sostitutiva. Such statement, which is not requested for international bodies or entities set up in accordance with international agreements which have entered into force in Italy nor in the case of foreign Central Banks or entities which manage, inter alia, the official reserves of a foreign State, must comply with the requirements set forth by the Ministerial Decree of 12 December 2001 UNQUOTE

Die Besteuerung ist somit in unseren Augen korrekt.

Direktanlage (11)

Anleihen die über eine rechtlich unselbständige Niederlassung (Annahme) emittiert werden (5)

- Wie soll verfahren werden?
- Soll Quellensteuer ausgewiesen werden?
- Wenn ja, soll die Quellensteuer als anrechenbar ausgewiesen werden?

Ergebnis:

Die Deutsche Bank wird den Sachverhalt prüfen. Die Daten zu den Quellensteuern sollen bis zum Abschluss der Prüfung nicht geändert werden. Es werden somit keine Quellensteuern sowie ggf. anrechenbaren Quellensteuern ausgewiesen.

Sonstiges (1)

Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (1)

- Veröffentlichung von Ausschüttung und Thesaurierung
- WKN 972488
- Gemäß Deka wurde das Feld ausgeschüttete agLE der Vorjahre nicht befüllt (ED008G)
- Aufgrund Nichtbefüllung kommt es zu keinem Korrekturposten in ID921
- Folge wäre ein falsches VE gemäß § 8 Abs. 5 InvStG

Ergebnis:

Das Feld sollte immer befüllt werden.

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!